

P f l e g e s a t z v e r e i n b a r u n g

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

der
Tagespflege Schillerstraße GmbH
Schillerstraße 127
27570 Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:
Tagespflege Schillerstraße
Schillerstraße 127
27570 Bremerhaven
IK: 510403666

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

| | | |
|---------------|------------------|-----------------|
| Pflegegrad 1 | 30,85 EUR | ohne Fahrkosten |
| Pflegegrad 2: | 39,55 EUR | ohne Fahrkosten |
| Pflegegrad 3: | 47,46 EUR | ohne Fahrkosten |
| Pflegegrad 4: | 55,37 EUR | ohne Fahrkosten |
| Pflegegrad 5 | 59,33 EUR | ohne Fahrkosten |

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen pro Person **15,00 EUR**.

- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: **10,70 EUR**
für Verpflegung: **7,14 EUR**.

- (4) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PfIBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PfIBrefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PfIBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die

Abwesenheitsregelung nach § 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).

- (5) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (6) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3 Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15, 16, 17, 18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen - eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit - vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich - ausschließlich durch Krankheit (insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

| | | |
|---------------|------------------|-----------------|
| Pflegegrad 1 | 27,77 EUR | ohne Fahrkosten |
| Pflegegrad 2: | 35,60 EUR | ohne Fahrkosten |
| Pflegegrad 3: | 42,71 EUR | ohne Fahrkosten |
| Pflegegrad 4: | 49,83 EUR | ohne Fahrkosten |
| Pflegegrad 5: | 53,40 EUR | ohne Fahrkosten |

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person **13,50 EUR**.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
 1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- **8,01 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag.

- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 6 Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 14.05.2024

Tagespflege Schillerstraße GmbH

für die Pflegeeinrichtung:
Tagespflege Schillerstraße

AOK Bremen/Bremerhaven

Landesvertretung Bremen
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion
Nord-Hamburg

Pflegekasse

plus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler

Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration

Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 14.05.2024

für

die teilstationäre Pflege
Tagespflege Schillerstraße

Leistungs- und Qualitätsmerkmale

nach § 2 Absatz 2

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

| | vorhergehender Vergütungszeitraum | | Vereinbarungs-/Vergütungszeitraum | |
|--------------|-----------------------------------|-----------------|-----------------------------------|-----------------|
| | Anzahl | in % von Gesamt | Anzahl | in % von Gesamt |
| Pflegegrad 1 | | | | |
| Pflegegrad 2 | | | | |
| Pflegegrad 3 | | | | |
| Pflegegrad 4 | | | | |
| Pflegegrad 5 | | | | |
| Gesamt | | | | |

2 Einrichtungskonzeption

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

| | |
|---|---|
| X | Pflegeorganisation/-system |
| X | Pflegeverständnis/-leitbild |
| X | Pflegetheorie/-modell |
| X | Pflegeprozess incl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem) |
| X | soziale Betreuung |

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

| | |
|---|--|
| X | Grundsätze/Ziele |
| X | Leistungsangebot in der Verpflegung |
| X | Leistungsangebot in der Hausreinigung |
| X | Leistungsangebot in der Wäscheversorgung |
| | Leistungsangebot in der Hausgestaltung |

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum, entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung gem. § 80 SGB XI gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Wird erfüllt gemäß Rahmenvertrag

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Wird erfüllt gemäß Rahmenvertrag; zusätzlich Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung

3.1.4 Die Tagesgäste werden – nach Bedarf – mit einem Fahrdienst zur Tagespflegeeinrichtung und zurückbefördert.

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

| | |
|------------------------------|--|
| 3.3.1 Unterkunftsleistungen | Eigenleistung im gemieteten Objekt |
| Wäscheversorgung | Eigenleistung im gemieteten Objekt |
| Reinigung und Instandhaltung | Eigenleistung; externe Handwerker, interner Handwerker |

3.3.2 Verpflegungsleistungen

| | |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Wochenspeiseplan |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Getränkeversorgung: Kaffee, Tee, Wasser, Saft jederzeit verfügbar |
| <input type="checkbox"/> | spezielle Kostformen, wenn ja, welche? |

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Frühstück selbstständig, Mittag Menüservice Stelljes und Therapeutisches Kochen, Kaffee und Kuchen selbstständig

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung

(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Zu den Räumlichkeiten gehört eine Terrasse. Gegenüber dem Objekt befindet sich eine kleine Parkanlage und ein Schwimmbad.

4.2 Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)

bauliche Zimmerstruktur:

Ein großer Gemeinschaftssaal, Therapieraum, Küche, 2 Ruheräume, Büro

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein:

entfällt

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten
gerechter Eingang):

behinderten gerechter Eingang sowie
Sanitäranlagen.
Räumlichkeiten sind barrierefrei.

| Anzahl | | | |
|--------|---------------------------------|---|------------------------|
| 1 | Pflegebad (Duschbad) | | |
| 1 | Gemeinschaftsräume | | |
| 1/14 | Therapie/Ruhe- raum (Plätze) | 1 | mit Liegen |
| | | | ohne Liegen |
| 20 | Ruhebereich (Plätze) | x | mit Seniorensessel |
| 0 | | 0 | ohne Seniorensessel |

weitere Räume, z. B. Therapieräume Keller mit Personalküche, Personal-
WC und Lagerräume.

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Es bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere ...

- Rollstuhl
- Rollatoren

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere § 80 mit dessen Nachfolgeregelung des § 113 SGB XI, dem Heimgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
interne Veranstaltungen nach Jahresfortbildungsplan

externe Veranstaltungen nach Bedarf

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA
gemäß Verfahrensanweisung Einarbeitung neuer MA im Handbuch
Pflegerische Dienstleistungen/ stationär

-
- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation
gemäß Handbuch Pflegerische Dienstleistungen/ stationär und des Haus-/Pflegekonzeptes
-

-
- Beschwerdemanagement
Gemäß Verfahrensanweisung „Umgang mit Beschwerden/Reklamationen“ im Handbuch Pflegerische Dienstleistungen/ stationär und des Pflegekonzeptes
-

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten gemäß Verfahrensanweisung „Umgang mit Beschwerden/ Reklamationen“ im Handbuch Pflegerische Dienstleistungen/ stationär
-
-

- Weitere Maßnahmen
-
-

- 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw.
Qualitätskonferenzen
- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an internen fachlichen Veranstaltungen
-
-

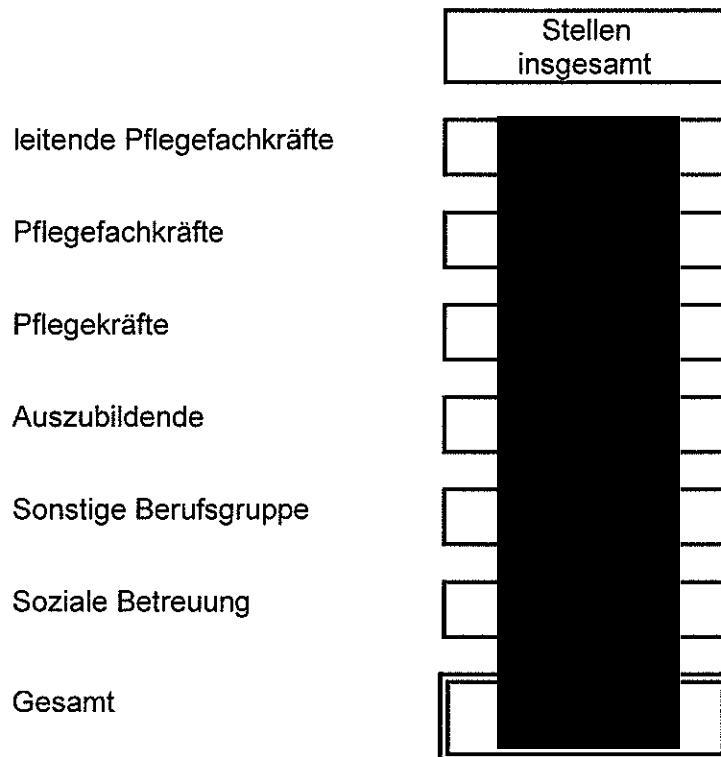
- 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:
Die Einrichtung ist in das Qualitätsmanagementsystem des Trägers eingebunden und nutzt Qualitätshandbücher für die Bereiche Pflege, Hauswirtschaft und Sozialdienst mit Verfahrensregelungen und Standards.
Es ist ein Qualitätsbeauftragter für die Einrichtung benannt.
-
-

7 Personelle Ausstattung

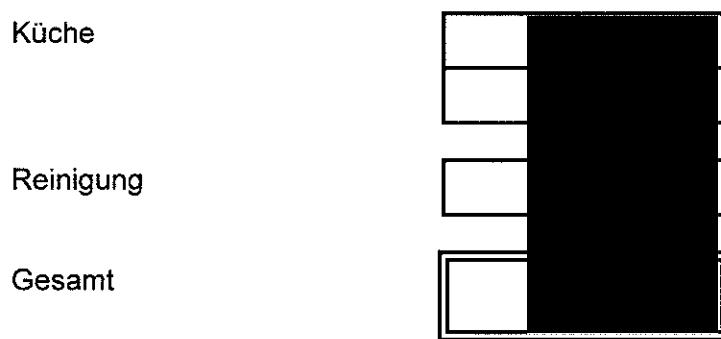
Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

| | | |
|-----------------------|--------------|---------|
| 7.1 Personalschlüssel | Pflegegrad 1 | 1: 8,72 |
| | Pflegegrad 2 | 1: 6,80 |
| | Pflegegrad 3 | 1: 5,67 |
| | Pflegegrad 4 | 1: 4,86 |
| | Pflegegrad 5 | 1: 4,53 |

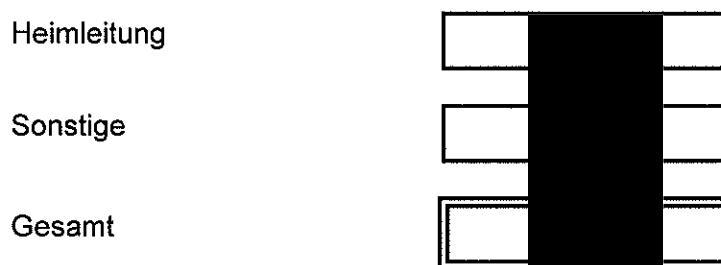
7.2 Pflegerischer Bereich



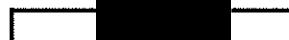
7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung



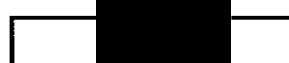
7.4 Verwaltung



7.5 Zivildienstleistende



7.6 Haustechnischer Bereich



Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.